

# Heimstatut

## 1. Träger

Das Studentenheim steht im Eigentum des PORZELLANEUM Studentenheimverein der Wiener Universität mit seinem Sitz in 1090 Wien, Porzellangasse 30 und ist ein nach dem Vereinsgesetz konstituierter Verein.  
Der Verein ist unpolitisch, gemeinnützig und schließt jede Absicht auf Gewinn aus.

2. Zweck des Vereins ist es hilfsbedürftige und würdige ordentliche Hörer aller Fakultäten der Wiener Universitäten, ferner nach Maßgabe der verfügbaren Plätze auch außerordentliche Hörer derselben durch die Vergabe von Studentenheimplätzen zu fördern.

## 3. Leitung

Die Leitung des Heimes und die Aufsicht des Personals obliegt der Heimverwaltung.

## 4. Gewährung eines Heimplatzes

- a. Heimplätze können nur Studierenden gemäß § 4 des Studentenheimgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Heimplatz besteht nicht.
- b. Die jeweilige Gewährung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ansuchens.
- c. Ein Heimplatz wird nur innerhalb der Studienmonate, vom 1.10. bis 30.6. des Folgejahres, vergeben.  
Für die übrige Zeit kann bei Bedarf ein eigenes Ansuchen gestellt werden.
- d. Heimplätze werden auf der Grundlage des Widmungszweckes des Heimträgers unter besonderer Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und des Studienerfolges (nach dem Studienförderungsgesetz) vergeben. Grundsätzlich werden die Ansuchen in der Reihenfolge des Bewerbungsdatums behandelt.
- e. Sofern die Auslastung des Studentenheimes durch bedürftige Studierende (nach dem Studienförderungsgesetz) nicht gegeben ist, können die restlichen Heimplätze an andere Bewerber vergeben werden.
- f. Innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Benützungsvertrages ist dieser unterschrieben zurückzusenden.
- g. Durch die Gewährung eines Heimplatzes entsteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz; es können auch während des Studienjahres aufgrund von Betriebserfordernissen Veränderungen vorgenommen werden. Die Zuweisung der Heimplätze erfolgt grundsätzlich durch die Heimverwaltung.
- h. Die Kündigung des Benützungsvertrages ist durch den Benützer unter Einhaltung einer 1 Monatigen Frist jeweils zum Ende eines Monats möglich. Der Heimträger kann nach den Bestimmungen des § 12 Studentenheimgesetz den Benützungsvertrag aufkündigen.

5. **Inskription** und Studienerfolg werden mindestens einmal jährlich bei dem Wiederaufnahmeverfahren überprüft.

## 6. Entgelt

- a. Das monatliche Benützungsentgelt wird für das jeweilige Studienjahr gemäß § 13 STHG festgelegt, eine Erhöhung während dieses Zeitraumes erfolgt nur zur Abdeckung zwischenzeitlicher Erhöhungen bei Tarifen, Steuern und Gebühren.
- b. Wurde einem Bewerber ein Heimplatz zugewiesen, so hat er ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Verwendung das Benützungsentgelt für den vollen Verrechnungsmonat zu bezahlen.
- c. Die Benützungsentgelte sind jeweils bis 10. eines Monats fällig, und zwar beginnend bis 10. Oktober und endend bis 10. Mai, da im Oktober das doppelte Benützungsentgelt (zu Absicherung eines Kündigungsmonats

bzw. spätestens für eine Verrechnung im Juni des folgenden Jahres eingehoben wird.

d. **Anmeldung**

Die melderechtliche Anmeldung muss von dem Heimbewohner binnen 3 Tagen nach dem Einzug erfolgen, weiters ist eine Kopie der An- bzw. Abmeldung in der Verwaltung unaufgefordert abzugeben.

**7. Heimplatz und Gemeinschaftsräume**

- a. Dem Heimbetrieb stehen als Gemeinschaftsräume die in den Stockwerken 1 bis 4 eingerichteten Küchen und ein Aufenthaltsraum im Kellergeschoß, sowie ein Musikzimmer/Bibliothek im Parterre zu Verfügung.
- b. Grundsätzlich stehen alle Gemeinschaftsräume des Heimbereiches allen Benützern in gleicher Weise zur Verfügung. Das Kochen ist nur in den Stockwerksküchen gestattet und es sollen verderbliche Lebensmittel nur in den Kühlschränken aufbewahrt werden.  
Es sind alle Räumlichkeiten in hygienischer und sauberer Weise zu benützen, Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen
- c. Jeder Heimplatzbenützer wird ersucht, die Einrichtung des ihm zugewiesenen Heimplatzes und der Gemeinschaftsräume sorgfältig zu behandeln. Aufgrund der Bauweise können Bilder, Poster u.ä. nur mit Stecknadeln an den Wänden befestigt werden (der Beschädiger haftet unter Umständen für Zuwiderhandlungen).
- d. Der Tausch von Möbeln zwischen den einzelnen Zimmern ist nicht gestattet. Das Einbringen von privaten Einrichtungsgegenständen und deren Aufstellung im Heim, sowie alle Veränderungen an den Heimplätzen bedürfen ausdrücklich der Zustimmung der Heimverwaltung.
- e. Zutritt zu fremden Zimmern ist nur mit Zustimmung der dortigen Heimplatzbenützer (weiterhin Benützer genannt) gestattet.
- f. Die Zimmer werden vom hauseigenen Reinigungspersonal gereinigt und müssen dazu von Montag bis Freitag zugänglich sein.
- g. Die Fenster sind – vor allem wegen Glasbruchs – auch bei kurzfristigem Verlassen des Zimmers zu schließen.
- h. Kühlschränke, Rundfunk- und Fernsehgeräte, sowie Tonbandgeräte können nur auf ausdrückliche Genehmigung der Heimverwaltung in den Zimmern aufgestellt und angeschlossen werden.  
Für den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten ist eine Berechtigung der Post erforderlich. Nicht gestattet ist in den Zimmern der Anschluss von Kochplatten, Heizlüftern, Bügeleisen etc.

**8. SchlüsselButton**

- a. Jeder Benützer erhält Schlüssel/Button welcher das Zimmer sowie andere Teile des Heimes wie zum Beispiel den Sportraum und das Haustor sperren.
- b. Der Verlust des Schlüssels/Buttons ist der Heimverwaltung unverzüglich zu melden, eine zweite Schlüsselkaution ist bar zu entrichten.

**9. Haftung**

- a. Jeder Benützer haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung des Heimstatutes entstehen oder überhaupt aus eigenem Verschulden verursacht werden.
- b. Jeder Benützer haftet auch für alle Abnützungen, die das normale Maß der Benützung übersteigen. Die Wiederherstellung in den ordnungsgemäß übernommenen Zustand erfolgt auf Kosten des Benützers.
- c. Alle Schadensfälle sind unverzüglich der Heimverwaltung zu melden. Bei der Übernahme des Zimmers ist dieses auf etwaige Schäden zu prüfen,

eine spätere Reklamation wird dem jeweiligen Benutzer als Verursacher angelastet.

#### **10. Vermeidung von unnötigem Lärm**

- a. Grundsätzlich soll in den Zimmern, auf den Stiegen, Gängen und in den Gemeinschaftsräumen nicht gelärmt werden und es ist hierauf unter anderem auch beim Rundfunk- und Fernsehempfang jederzeit Rücksicht zu nehmen.
- b. Insbesondere ist in der Zeit von 22 bis 6 Uhr die Nachtruhe zu beachten, so dass sowohl die Nachtruhe der übrigen Benutzer, als auch der umliegenden Anrainer gewährleistet ist.

#### **11. Veranstaltungen / Partys**

- a. Veranstaltungen im Heimbereich sind unter Einhaltung der Sicherheits- und Ruhebestimmungen und nur für Heimbewohner gestattet. Sie sind mindestens acht Tage vor dem Veranstaltungstermin der Heimverwaltung bekannt zu geben.

#### **12. Krankmeldung**

Längere Erkrankungen oder Unfälle sind der Heimleitung auch im eigenen Interesse zu melden.

#### **13. Tierhaltung**

Im Studentenheim dürfen keine Tiere gehalten werden.

#### **14. Hauspersonal**

Bedienstete des Studentenheimes dürfen nicht für persönliche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, ebenso stehen den Benützern Anordnungen an das Personal nicht zu.

Beschwerden und Wünsche bzw. Anregungen sind an die Heimverwaltung zu richten.

Dem Reinigungspersonal und der Heimverwaltung ist der Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten gemäß Punkt 7f) jederzeit möglich.

#### **15. Besuche**

- a. Grundsätzlich können in dem Studentenheim Besuche empfangen werden.
- b. Der besuchte Benutzer hat dafür zu sorgen, dass sich der Besucher nach den geltenden Bestimmungen des Heimstatuts und der Heimordnung verhält und sich den Anordnungen, die die Heimverwaltung oder ein Vertreter im Rahmen des HAST und der HO trifft, unterwirft. Bei Beschädigungen des Inventars oder Gebäudes durch Besucher, haftet der besuchte Benutzer dem Heimträger.
- c. Für Besuche in den Doppelzimmern ist die Zustimmung des zweiten Benützers erforderlich.
- d. Besuchern ist das Betreten und die Benützung des Gemeinschaftsraumes, des Sportraumes, des Musikzimmers/Bibliothek sowie des Computerraumes und der Küchen nur zusammen mit dem Benutzer gestattet.
- e. Das Wohnen oder die Übernachtung hausfremder Personen ist in den Zimmern der Benutzer nicht gestattet.

#### **16. Kündigung des Heimplatzes**

Die Kündigung eines Heimplatzes kann gemäß § 12 Abs. 1-6 des Studentenheimgesetzes und Punkt 4h) des Heimstatutes erfolgen.

#### **17. Interessenvertretung der Heimplatzbenützer**

Die Vertretung der Interessen der studentischen Benutzer obliegt ihren gewählten Vertretern.

## **18. Brandschutzordnung – auszugsweise**

### **Allgemeine Brandschutzmaßnahmen**

Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz und die Sicherheit der Heimsassen.

- a. Das Rauchverbot sowie das Hantieren mit offenem Licht und Feuer ist unbedingt an allen gekennzeichneten Stellen einzuhalten.
- b. Das Rauchen im Bett ist verboten.
- c. Die Verwendung von Kerzen ist grundsätzlich verboten.
- d. Verkehrs- und Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten.
- e. Die Benützbarkeit sämtlicher Ausgänge muss für den Gefahrenfall sichergestellt sein
- f. Schäden und Störungen an elektrischen Anlagen sind umgehend zu melden.
- g. noch glimmendes Rauchzeug (Asche, Zigarettenstummel, Streichhölzer ) dürfen nicht in Papierkörbe entleert werden.
- h. In der Nähe von Kochstellen dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- i. Aufbewahrung aller brennbaren Flüssigkeiten ist im ganzen Haus ausnahmslos nicht gestattet.
- j. Verwendung von Heizgeräten, sowie Kochgeräten außerhalb der Gemeinschaftsküchen ist nicht erlaubt.

### **Verhalten im Brandfall**

- a. Ruhe und Besonnenheit bewahren.
- b. Heimverwaltung und/oder Heimvertretung verständigen
- c. Türen und Fenster des vom Brand betroffenen Abschnitts schließen.
- d. Bei Ertönen des Brandalarms das Gebäude über die bezeichneten Fluchtwege in Ruhe verlassen.
- e. Ist eine Benutzung des Fluchtweges nicht mehr möglich, in den Räumen bleiben, Türen schließen und durch das geöffnete Fenster mit den Einsatzkräften Kontakt aufnehmen.

## **19. Rechtsvorschriften**

Für das Studentenheim oder Teile seiner Einrichtungen gelten wichtige Rechtsvorschriften, wie Veranstaltungsgesetz, Gewerbeordnung, Meldegesetz etc., die auch für die Heimbewohner Rechtsgültigkeit haben.

## **20. Rechtswirkung**

Das Heimstatut ist Bestandteil des Benützungsvertrages

Wien, im Sept. 2006